

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

HEINKEL Process Technology GmbH
Ferdinand- Porsche-Str. 8
D-74354 Besigheim, Germany

- nachstehend auch „HEINKEL“ genannt -
Allgemeine Geschäftsbedingungen / Lieferbedingungen 09/2020

1. Gültigkeit, Anwendung

1.1
Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von HEINKEL als Verkäufer und Lieferant an Unternehmen und oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden auch „Besteller“ genannt). Sie gelten auch bei fortlaufenden Vertragsabschlüssen, ohne ausdrückliche Vereinbarung.

1.2
Sofern individualvertraglich ausdrücklich nichts anderes vereinbart wird, werden die Waren von HEINKEL ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen erbracht. Abweichende und/oder ergänzende AGB von Kunden/Betellern gelten nicht. Diesen widerspricht HEINKEL hiermit ausdrücklich. Auch in der vorbehaltlosen Lieferung von Waren durch HEINKEL liegt kein Anerkenntnis der von diesen AGB abweichenden oder diese ergänzenden AGB des Kunden/Bestellers vor.

1.3
HEINKEL behält sich vor, die nachstehenden AGB jederzeit zu ändern bzw. zu ergänzen. Änderungen und/oder Ergänzungen haben auf bereits bestehende Rechtsgeschäfte keinen Einfluss und gelten daher nur für Vertragsabschlüsse, die ab dem Zeitpunkt der Aktualisierung geschlossen werden.

2. Angebot der Fa. HEINKEL und des Bestellers, Vertragsschluss

2.1
Angebote der Fa. HEINKEL sind bis zur Annahme freibleibend. Sollte das Angebot vom Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen angenommen werden, gilt dies zugleich als Ablehnung des Angebots. In diesem Falle ist HEINKEL an das Angebot nicht mehr gebunden. Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen der Fa. HEINKEL (Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben) erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn dies im Angebot ausdrücklich erwähnt wird. Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich HEINKEL ausdrücklich vor. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung von HEINKEL nicht zugänglich gemacht werden.

2.2
Angebote oder Anfragen von **Bestellern** zur Erstellung eines Angebotes durch HEINKEL sind unverbindlich. HEINKEL unterbreitet dem Besteller hierauf ein verbindliches Angebot in Textform, welches der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Angebotes verbindlich annehmen kann. Sollte das Angebot der Fa. HEINKEL vom Besteller nicht innerhalb der Frist angenommen werden, gilt dies zugleich als Ablehnung des Angebots. In diesem Falle ist HEINKEL an ihr Angebot nicht mehr gebunden.

2.3
Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit schriftlicher Auftragsbestätigung von HEINKEL bzw. deren Annahme des Angebotes zustande.

2.4
HEINKEL hat jederzeit das Recht, technische Änderungen und Modifizierungen am Liefergegenstand vorzunehmen, wenn dadurch die technische Funktion des Liefergegenstands nicht beeinträchtigt und der Liefergegenstand dadurch nicht verschlechtert wird. Hierdurch liegt kein Mangel vor.

3. INCOTERMS

Hinweise auf INCOTERMS beziehen sich stets auf die INCOTERMS 2020, wobei im Falle des Widerspruchs mit den hierigen Bedingungen allein diese Bedingungen vorgehen.

4. Preise und Zahlung

4.1
Die Preise sind freibleibend; sie gelten in EURO ab dem Sitz der Fa. HEINKEL, einschließlich Verladung im Werk und ausschließlich Verpackung, Transportversicherung sowie zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Unabhängig hiervon beinhalten die Preise von HEINKEL stets keine Umsatzsteuer, Zölle, Abgaben oder andere Steuern und Gebühren im Bestimmungsland. Für Teillieferungen erfolgt jeweils eine gesonderte Berechnung. Die Ausführung von Montagearbeiten sind im Preis nicht enthalten und bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Für die Ausführung von Montagearbeiten, die stets zu Lasten des Bestellers gehen, gelten die Montagebedingungen unter Ziff. 6.7.

4.2
Das Zurückhalten von Zahlungen oder deren Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

4.3
Sofern individualvertraglich ausdrücklich nichts anderes vereinbart wird, so ist ab einem Auftragswert von 30.000 € der Kaufpreis wie folgt zu leisten:

30% des Auftragswertes bei Bestellung und Auftragsbestätigung auf gesonderte Rechnung,

40% des Auftragswertes nach Erhalt der Hauptkomponenten durch HEINKEL gegen Liefernachweis aber nicht später als drei Monate nach Bestellung,

30% des Auftragswertes bei Versandbereitschaft der Ware vom Werk der Fa. HEINKEL auf gesonderte Rechnung.

Aufträge mit einem Auftragswert von unter 30.000 €, sowie alle Ersatzteil- und Reparaturrechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Bestellung rein netto zu zahlen.

4.4.

a)
Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist HEINKEL - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, Zinsen in Höhe von 10% p.a. zu verlangen. Dieser Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn HEINKEL eine höhere Belastung hat oder der Besteller eine niedrigere Belastung nachweist.

b)

Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach oder werden HEINKEL nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, so werden sämtliche Forderungen des Lieferanten sofort zahlungsfällig. Solche Umstände berechtigen HEINKEL außerdem, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand

5.1
Ist ein Versand der bestellten Ware vom Besteller gewünscht, so erfolgt dieser ab Sitz der Fa. HEINKEL auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mangels besonderer Vereinbarungen steht HEINKEL die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz der Fa. HEINKEL auf den Besteller über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

5.2
Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Besteller zu tragen.

5.3
Soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart, ist HEINKEL nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist von HEINKEL schriftlich übernommen worden.

6. Lieferzeit

6.1
Die Lieferfrist ergibt sich aus den gesonderten Vereinbarungen der Vertragsparteien und setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers wie z. B. Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, rechtzeitige Zurverfügungstellung von evtl. erforderlichem Probematerial, Freigaben sowie Leistung einer vereinbarten Anzahlung voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt HEINKEL ausdrücklich vorbehalten.

6.2.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Besteller bis zu ihrem Ablauf über den Liefergegenstand verfügen kann oder ihm die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

6.3.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf „*höhere Gewalt*“, unvorhersehbare, unabwehrbare und schwerwiegende Ereignisse wie zum Beispiel Arbeitskämpfe beim Lieferer oder seinen Lieferanten, Rohstoffmangel, Transportbruch, Elementarschäden sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen von Vor-Lieferanten zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. HEINKEL wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

6.4. Definition der „höheren Gewalt“ und deren Folgen für die Lieferung:

a)

Als Höhere Gewalt werden alle vorhersehbaren und unvorhersehbaren Ereignisse angesehen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle und des Einflusses der Parteien liegen und die Durchführung des Vertrages ohne deren Verschulden beeinträchtigen, wie etwa behördliche Maßnahmen, Gesetzesänderungen, Streik, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Terrorismus, Kriege, Aufstände, Unruhen, Epidemie, Pandemie (insbesondere nach dem aktuell geltenden Infektionsschutzgesetz), Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Unwetter, Naturgewalten, Überschwemmungen, Sabotage, durch Transport entstandene und nicht von HEINKEL zu verantwortende Verzögerungen, Nicht-Verfügbarkeit von Transportmitteln, Nicht-Verfügbarkeit von Belade- oder Entladeeinrichtungen, Unmöglichkeit Arbeitskräfte oder Materialien von den üblichen Quellen beziehen zu können, gravierende Unfälle bei der Fa. HEINKEL oder ihren Unterlieferanten, Diebstahl, Explosionen, etc.

b)

Jede Partei ist insoweit berechtigt, ihre Tätigkeiten zu unterbrechen oder einzuschränken, als diese an der Durchführung aufgrund von höherer Gewalt behindert oder beeinträchtigt wird (mit Ausnahme der Verpflichtung, Zahlungen zu leisten), sofern die beeinträchtigte Partei die andere Partei unverzüglich von dieser Verzögerung schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) informiert hat. Die Verpflichtungen der beeinträchtigten Partei werden dann für die Dauer der höheren Gewalt und für die Dauer der Zeit, die für die Wiederaufnahme der Arbeiten notwendig ist, unterbrochen oder eingeschränkt.

Die Terminpläne werden aufgrund dieser Verzögerungen entsprechend angepasst. Sollte die Verzögerung oder Reduzierung der vertraglichen Verpflichtungen über einen Zeitraum von mehr als neunzig (90) Tagen anhalten, werden die Parteien über die weitere Vorgangsweise beraten und versuchen eine Vereinbarung innerhalb von dreißig (30) Tagen zu erreichen.

Sofern eine solche Unterbrechung oder Einschränkung der Tätigkeiten mehr als 180 aufeinander folgende Tage oder insgesamt mehr als 6 Monate innerhalb einer 12 Monats-Periode überschreitet, dann sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Bei Verletzung vertraglicher Pflichten, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, können keinerlei Forderungen gestellt werden. Sämtliche Forderungen und Kosten, die vor dem Eintritt der höheren Gewalt entstanden sind, bleiben aufrechterhalten und können mit evtl. bestehenden Verpflichtungen aufgerechnet werden.

Der Gesamtpreis und die Liefertermine in diesem Vertrag berücksichtigen keine Auswirkungen einer Pandemie (insbesondere COVID 19-Pandemie) oder staatliche Maßnahmen darauf. Falls solche Auswirkungen oder staatliche Maßnahmen bei HEINKEL zu Zusatzkosten oder Verzögerungen bei der Vertragsdurchführung führen, wird HEINKEL den Besteller unverzüglich über solche Auswirkungen informieren und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um diese Auswirkungen soweit wie möglich zu minimieren. Sobald Informationen verfügbar sind, wird HEINKEL dem Besteller eine detaillierte Aufstellung aller Zusatzkosten und Auswirkungen auf die Lieferzeit vorlegen. Die Parteien vereinbaren nach Treu und Glauben eine angemessene Entschädigung und Lieferzeitverlängerung.

Darüber hinaus stehen HEINKEL Zusatzkosten und/oder Lieferzeitverlängerungen zu, welche

- (a.a) durch den Verzug des Bestellers verursacht wurden und/oder
- (b.b) durch eine Gesetzesänderung einschließlich etwaiger Anweisungen / Einschränkungen durch staatliche Maßnahmen ab dem Angebotsdatum der Fa. HEINKEL entstehen und die Vertragsausführung beeinflussen.

Wird eine Lieferfristverlängerung aufgrund höherer Gewalt für den Besteller unzumutbar und sind Teillieferungen für ihn von keinem Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, sofern er die der Fa. HEINKEL aufgrund des Vertragsrücktritts entstandenen Kosten übernimmt bzw. ihr diese erstattet.

Schadensersatzansprüche können in Fällen der „höheren Gewalt“ gegen HEINKEL nicht geltend gemacht werden.

6.5.

In allen übrigen Fällen ist der Besteller im Falle eines von HEINKEL zu vertretendem Lieferverzug zur Geltendmachung von Verzugsschäden erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugseintritt schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

6.6.

Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers ist HEINKEL zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Besteller über.

6.7 Besondere Bedingungen für Lieferungen mit Montageverpflichtung der Fa. HEINKEL

a)

Für das Montagepersonal sind die der Fa. HEINKEL erwachsenden Kosten für Montage- und Auslösungssätze zu erstatten, insbesondere auch für Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und Wartezeit. Reisekosten des mit der Montage betrauten Personals, sowie die Kosten für die Beförderung des Gepäcks und des Werkzeuges sind ebenfalls vom Besteller zu vergüten. Die Auswahl des im Einzelfall günstigsten Verkehrsmittels trifft HEINKEL nach den jeweiligen Gegebenheiten.

b)

Alle baulichen Arbeiten müssen vor Beginn der Aufstellung soweit fertiggestellt sein, dass die Aufstellung sofort nach der Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Unterbau muss vollständig trocken und abgebunden und die Räume, in denen die Aufstellung erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.

c)

Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge und dergleichen ist von dem Besteller ein trockener, beleuchteter und abschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen, der unter Aufsicht und Bewachung steht.

d)

Sofern individualvertraglich schriftlich nichts anderes vereinbart, hat der Besteller folgendes auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig bereitzustellen:

- (a.a) Hilfsmannschaften und Facharbeiter in der von HEINKEL für erforderlich erachteten und dem Besteller zuvor mitgeteilten Anzahl;
- (b.b) Die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe;
- (c.c.) Das Be- und Entladen der Transportfahrzeuge und die Beförderung der Gegenstände vom Anlieferungs- zum Aufstellungsort.

7. Gefahrübergang

Sofern individualvertraglich schriftlich nichts anderes vereinbart, geht die Gefahr spätestens zum Zeitpunkt der Absendung der Ware auf den Besteller über; und zwar auch dann, wenn Teillieferungen, d.h. Teilversendungen erfolgen oder HEINKEL noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmezeitpunkt für den Gefahrübergang maßgeblich. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Versendung durch HEINKEL gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der dem Besteller schriftlich angezeigten Versandbereitschaft an auf diesen über, HEINKEL ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Angelierte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziff. 8 entgegen zu nehmen. Teillieferungen sind zulässig.

Die Bedingungen Ziff. 6.6. im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

8. Gewährleistung

8.1.

Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Bestellers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen.

Mängelfrügen werden als solche nur dann von HEINKEL anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Rügen dar.

Darüber hinaus sind Gewährleistungsrechte dann ausgeschlossen, wenn:

- a) der Liefergegenstand nicht mit **Heinkel Process Technology GmbH** Original Ersatz- und Verschleißteilen betrieben und gewartet wurde.
- b) der Besteller es versäumt hat, den Liefergegenstand von qualifiziertem und geschultem Personal bzw. gemäß den ihm ausgehändigten Betriebs- und Wartungsvorschriften von HEINKEL zu betreiben und zu warten;
- c) der Liefergegenstand in Verbindung mit einem Gemisch, Stoff oder unter abweichenden Einsatzbedingungen betrieben wurde, für welche der Lieferumfang nicht entwickelt wurde;

- d) der Besteller die Anlage/ Maschine trotz offensichtlichen Mangels weiterbetrieben und dadurch den Mangel verschlimmert hat;
- e) der Liefergegenstand durch Dritte repariert wurde, ohne zuvor den Mangel HEINKEL anzuzeigen und ihr ein Nachbesserungs- bzw. Reparaturrecht einzuräumen.
- f) Mängel, die allein aufgrund das vom Besteller zur Verfügung bzw. beigestelltes bzw. vorgeschriebenes Material oder von ihm vorgeschriebenes Design entstanden sind.
- g) es sich beim Liefergegenstand um gebrauchte Teile handelt („gebrauchte Maschine“) die unter der Bedingung „gekauft, wie gesehen“ erworben wurden.

von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen sind Verschlechterung des Liefergegenstandes durch Erosion, Korrosion, Verschleiß und Abnutzung; Verschleißteile sowie wiederverwendete oder überholte Teile sind gänzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.2.
Ist im Falle eines Mangels die Rücksendung der Ware erforderlich, so kann dies nur mit vorherigem Einverständnis von HEINKEL erfolgen, andernfalls braucht die Rücksendung von ihr nicht angenommen werden. Ferner trägt In diesem Fall der Besteller die Rücksendekosten.

8.3.
Für den Fall, dass nach einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.
Im Falle eines festgestellten Mangels und dessen wirksamer Mängelrüge stehen dem Besteller folgende Rechtsansprüche zu:

- a) Der Besteller hat bei mangelhafter Ware zunächst das Recht, von HEINKEL Nacherfüllung zu verlangen, wobei das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Ware oder eine Mangelbesehung stattfindet, HEINKEL nach eigenem Ermessen entscheidet;
- b) Ferner hat HEINKEL das Recht, bei erstem fehlgeschlagenem Nacherfüllungsversuch eine wiederholte Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

Der Besteller kann ausschließlich in Fällen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung der mangelfreien Ware Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt im Falle der Geltendmachung vergeblicher Aufwendungen.

8.4.
Die Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden. Der Besteller hat in jedem Fall nachzuweisen, dass der Mangel bereits bei der Auslieferung vorgelegen hat.

9. Haftung für Pflichtverletzungen von HEINKEL im Übrigen

9.1.
Unbeschadet der Bedingungen über die Gewährleistung gilt in allen Fällen einer Vertragspflichtverletzung von HEINKEL das Folgende:

- a) Der Besteller hat HEINKEL zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen;
- b) Schadensersatz kann der Besteller nur in Fällen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch HEINKEL geltend machen. Soweit keine vorsätzliche Vertragspflichtverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von HEINKEL auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- c) Ist der Besteller für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigte Umstand während des Annahmeverzuges des Bestellers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

9.2.
Soweit vorstehend ausdrücklich nichts anderes geregelt, ist die Haftung von HEINKEL ausgeschlossen.

9.3.
Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1.
Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von HEINKEL. Ist HEINKEL im Interesse des Bestellers Eventualverbindlichkeiten eingegangen, so bleiben zusätzlich sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten, insbesondere aus Wechseln, Eigentum von HEINKEL. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung von HEINKEL.

10.2.
Wird Vorbehaltsware mit nicht dem der Fa. HEINKEL gehörender Ware verbunden, wird der HEINKEL Miteigentümer der Gesamtsache. Erwirbt der Besteller durch Verbindung Alleineigentum, überträgt er schon jetzt an HEINKEL Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung.

10.3.
Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht HEINKEL gehörender Ware veräußert, tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an HEINKEL ab. HEINKEL nimmt diese Abtretung hiermit an. Wenn die weiterveräußerte Ware im Miteigentum von HEINKEL steht, erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums von HEINKEL entspricht.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen gemäß vorstehenden Bedingungen tatsächlich auf HEINKEL übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

10.4.
HEINKEL ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der ihm abgetretenen Forderungen, solange er seinen Zahlungspflichten gegenüber HEINKEL nachkommt. Auf Verlangen von HEINKEL hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen im Falle des Lieferverzugs die Abtretung anzuzeigen. HEINKEL ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs des Bestellers den Schuldnern gegenüber die Abtretung auch selbst anzuzeigen und von ihrer Einziehungsbefugnis Gebrauch zu machen.

10.5.
Unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Besteller auf dessen Kosten zu versichern, insbesondere gegen Elementarschäden, Diebstahl oder sonstige Beschädigungen. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer gelten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hiermit als an HEINKEL abgetreten; HEINKEL nimmt diese Abtretung hiermit an.

10.6.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HEINKEL zum Rücktritt vom Vertrag und Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt HEINKEL vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

Im Falle einer Pfändung der Ware beim Besteller ist HEINKEL sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von HEINKEL gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt. Gleichzeitig hat der Besteller auch seinem Pfändungsgläubiger gegenüber, den Eigentumsvorbehalt von HEINKEL offenzulegen.

11. Geheimhaltung

Die von HEINKEL im Zusammenhang mit diesem Geschäftsfall bekannt gemachten Informationen, beinhalten vertrauliche und geschützte Daten von HEINKEL, sowohl technischer als auch kaufmännischer Natur. Der Besteller verpflichtet sich, diese Informationen ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von HEINKEL nicht an Dritte weiterzugeben. Der Besteller wird Dritten die Fertigung des Lieferumfanges oder von Teilen davon anhand der Zeichnungen und Dokumente der Fa. HEINKEL unter keinen Umständen gestatten. Der Besteller wird die von HEINKEL erstellten

Zeichnungen und Dokumente ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Geschäftsfall verwenden. Alle Zeichnungen, Know-How, Dokumente, etc. bleiben geistiges Eigentum von HEINKEL und können von ihr jederzeit zurückgefordert werden.

12. Sonstiges

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen im Falle, dass die andere Partei insolvent geworden ist und/oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder ihr gegenüber das Insolvenzverfahren eröffnet oder deren Eröffnung mangels ausreichender Insolvenzmasse abgelehnt wurde.

Jegliche Software, die im Lieferumfang von HEINKEL enthalten ist, wird auf der Grundlage einer nichtexklusiven und nicht-übertragbaren Software-Lizenz zur Verfügung gestellt. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass HEINKEL teilweise auf Softwareprodukte von Drittanbietern zurückgreift, die weiteren Einschränkungen unterliegen können.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz der Fa. HEINKEL zuständige Gericht. HEINKEL ist allerdings auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

14. Anwendbares Recht, Sprache

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HEINKEL und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Vertrag über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ausschließliche Vertragssprache ist deutsch.